

TEIL B - TEXT

1. FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DER 1. ÄNDERUNG DES B 121-NORDERSTEDT-GELTEN TEXTLICH AUSSCHLIESSLICH DIE NACHFOLGENDEN FESTSETZUNGEN.
2. GEMÄSS § 1 ABS. 6 NR. 1 BAUNVO SIND DIE AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGEN NUTZUNGEN NACH § 4 ABS. 3 BAUNVO IN DEN BAUGEBIETEN 1-6 NICHT ZULÄSSIG.
3. ENTLANG DER SEGEBERGER CHAUSSEE SIND ZUM SCHUTZ DER AUFENTHALTSRÄUME GEGEN VERKEHRSMISSIONEN AN DEN DER LÄRMQUELLE DIREKT UND SEITLICH ZUGEWANDTEN AUSSENBAUTEILEN DER STRASSENBEGLEITENDEN BEBAUUNG LÄRMSCHUTZMASSNAHMEN VORZUSEHEN. DABEI SIND FOLGENDE MINDESTWERTE DER LUFTSCHALLDÄMMUNG (BEWERTETE SCHALLDÄMMMASSE RW BZW. RW') BEI AUFENTHALTSRÄUMEN EINZUHALTEN.
GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 24 BAUGB

ABSTAND 0 BIS 50 M
BAUGEBIETE NR. 1-5

AUSSENWÄNDE UND DÄCHER = RW = 45 DB (A)
FENSTER = RW = 40 DB (A)
GESAMTAUSSENBAUTEIL = RW = 42 DB (A)

4. INNERHALB VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN (SICHTFREIHALTEFLÄCHEN) IST JEDLICHE BEBAUUNG UND BEPFLANZUNG ÜBER 0,70 M HÖHE AB OBERKANTE FUSSWEGFLÄCHE UNZULÄSSIG.
5. DIE STELLPLÄTZE ENTLANG DER SEGEBERGER CHAUSSEE SIND MIT EINEM MIND. 1,5 M TIEFEN PFLANZSTREIFEN VON DER STRASSE ABZUGRENZEN.
GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 25A BAUGB
6. ENTLANG DER STRASSE AM BÖHMERWALD SIND DIE VORGARTENFLÄCHEN IN EINER TIEFE VON 5,0m VON FOLGENDEN BAULICHEN ANLAGEN - GARAGEN, CARPORTS, GERÄTESCHUPPEN - FREIZUHALTEN.